

Amts- und Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft

„Südliches Anhalt“



Edderitz
Fraßdorf
Glauzig
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortowitz
Trebichau a. d. Fuhne
Weißandt-Gölsau
Wieskau
Zehbitz

Zum Muttertag

Lebe glücklich, lebe heiter,
lebe in Gesundheit weiter,
lebe viele Jahre noch!

Liebe Mutter,
lebe hoch!

Jahrgang 2
Donnerstag, den
13. April 2006
Nummer 8

Die Freiwillige Feuerwehr Weißandt-Göolzau stellt sich vor

retten - löschen- bergen - schützen



Eine besondere Bedeutung hatte die Freiwillige Feuerwehr Weißandt-Göolzau von Anbeginn ihrer Gründung im Jahr 1937. In der örtlichen Nähe zum Gewerbe- und Industriepark Weißandt-Göolzau entwickelte sich die Freiwillige Feuerwehr Weißandt-Göolzau umfangreicher als vergleichbare Wehren der Nachbarorte und nimmt bis heute Aufgaben einer Stützpunkfeuerwehr wahr. Mit Stolz kann die Ortswehr heute auf 32 aktive Kameraden-/innen mit einem sehr guten Ausbildungsstand blicken.

Dies resultiert nicht zuletzt daraus, dass die jeweils donnerstags stattfindenden Diensthabende für Schulungs- und Ausbildungszwecke genutzt werden, sondern insgesamt ein sehr hohes Weiterbildungsengagement entwickelte. Technisch ist die Freiwillige Feuerwehr Weißandt-Göolzau mit Fahrzeugen des Typs:

1. TLF 16, Baujahr 1989, ein Tanklöschfahrzeug mit 2000 l Wasser, das zur Brandbekämpfung dient,
2. RW, Baujahr 1994, ein Rüstwagen der zu Hilfeleistungseinsätzen (z.B. Verkehrsunfall) eingesetzt wird, sowie
3. LF 16/12, Baujahr 1996, ein Löschgruppenfahrzeug mit 1200 l Wasser an Bord und das zusätzlich mit Geräten der technischen Hilfeleistung ausgerüstet ist.

Zusätzlich werden im 2001 sanierten Gerätehaus folgende Spezialanhänger vorgehalten:

- ein SBA 450 (Schaumbildneranhänger) mit 450 l Inhalt,
- ein Ölanhänger, der in Eigenleistung aufgebaut wurde,
- ein CO₂-4 Flaschenanhänger, der an Einsatzorten eingesetzt wird, an denen nicht mit Wasser oder Schaum gelöscht werden kann.

Für Spezialaufgaben werden im Gerätehaus in der Radegaster Straße u.a. Chemikalienanzüge vorgehalten, um bei Gefahrenlagen im Zusammenhang mit Gefahrgütern handeln zu können.

Bei Interesse für unsere Feuerwehr freuen wir uns nach Anmeldung auch über Ihren Besuch bzw. Ihre Bereitschaft zur Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Göolzau.

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Was erledige ich wo auf telefonischem Wege? – gültig ab 01.04.2006

Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau	Telefon 3 49 78/	Wahlen, Versicherungen	
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes		Frau Fetke	26 5-17
Herr Nössler	26 5-11	Zentrale Verwaltung	
1. stellv. Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes		Herr Haufe	26 5-16
Herr Reimer	26 5-12	Herr Knitter	26 5-14
2. stellv. Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes		Herr Schmid	26 5-13
Herr Bratek	26 5-30	Verwaltungsstelle Gröbzig	Telefon 03 49 76/
Sekretariat/Gemeinderatsangelegenheiten		Sekretariat, Gemeinderatsangelegenheiten	
Frau Tellensky	26 5-10	Frau Gotsch	24 2-11
Amtsblatt/Gemeinderatsangelegenheiten		Einwohnerwesen	
Frau Schröder	26 5-15	Frau Höse	24 2-46
Bauhöfe, Umweltschutz, Abfallbeseitigung		Gemeinderatsangelegenheiten	
Frau Eisner	26 5-69	Frau Renneberg	24 2-14
Bauverwaltung		Liegenschaften, Kataster, Friedhöfe	
Herr Wagner	26 5-60	Frau Grabe	24 2-23
Herr Thormann	26 5-65	Frau Heenemann	24 2-22
Frau Klemme	26 5-68	Standesamt	
Frau Mühlstädt	26 5-61	Frau Behrendt	24 2-48
Frau Ziener	26 5-63	Verwaltungsstelle Quellendorf	Telefon 03 49 77/
Beitrags- und Erschließungsrecht		Sekretariat/Gemeinderatsangelegenheiten	
Frau Müller, U	26 5-62	Frau Bunge	40 3-11
Frau Wilke	26 5-59	Archiv	
Brandschutz		Herr Herz	40 3-23
Herr Dölle	26 5-32	Betreuung von ABM/1Euro-Jobs	
Einwohnerwesen		Frau Exner	40 3-14
Frau Hennicke	26 5-33	Frau Müller, M.	40 3-32
Gewerbe, Gaststätten, Verkehrslenkung		Einwohnerwesen	
Frau Lindau	26 5-36	Frau Diederich	40 3-21
Herr Merx	26 5-35	Haushaltsüberwachung/Adressdaten	
Haushaltsplanung und -überwachung		Frau Lochmann	40 3-22
Herr Hauschild	26 5-40	Kasse, Vollstreckung	
Frau Kohle	26 5- 41	Frau Chwoika	40 3-16
Frau Herrmann	26 5-42	Mieten, Pachten, Wohnungsverwaltung	
Herr Hübner	26 5-46	Frau Pepper	40 3-24
Kasse/Vollstreckung		Frau Wiedecke	40 3-25
Frau Wagner, M.	26 5-49	Personalangelegenheiten	
Frau Bauer	26 5-43	Frau Hennig	40 3-31
Frau Maul	26 5-50	Frau Reddiger	40 3-20
Frau Schneider	26 5-44	Schule, Kita, Soziales, Kultur	
Frau Wehde	26 5-47	Frau Wagner, R.	40 3-18
Liegenschaften, Kataster, Friedhöfe		Frau Borchert	40 3-19
Frau Mischkewitz	26 5-67	Frau Hartmann	40 3-19
Frau Schulze	26 5-64	Steuern	
Ordnungswesen		Frau Elisse	40 3-13
Herr Möllers	26 5-37	Frau Maafß	40 3-15
Frau Hausmann	26 5-31	Frau Niemann	40 3-12
Frau Noffke	26 5-34		

Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
in der Woche vom 24. bis 28. April 2006 finden Umzüge in den Räumlichkeiten des gemeinsamen Verwaltungsamtes in Weißandt-Görlau sowie der Außenstellen Gröbzig und Quellendorf statt. Gleichzeitig sind damit einhergehend technische Umstellungsarbeiten an der Telefonanlage erforderlich.
Es wird versucht, den Besucherverkehr an den Sprechtagen so wenig als möglich zu behindern. Sollte es dennoch zu geringfügigen Beschränkungen und Wartezeiten kommen, bitte ich das zu entschuldigen.
Ich bitte dafür um Ihr Verständnis.

gez. Nössler
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Sprechstunden der Schiedsstellen der VGem „Südliches Anhalt“

Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
in Weißandt-Görlau:
Jeden letzten Donnerstag im Monat ab 15.00 Uhr im Haus I,
Zimmer 109 des Verwaltungsamtes in Weißandt-Görlau,
Hauptstraße 31.

Verwaltungsstelle Gröbzig, Marktplatz 1 in Gröbzig:
- nach Vereinbarung
Termine können telefonisch mit Frau Renneberg unter der
Rufnummer 03 49 76/2 42 14 vereinbart werden.

Verwaltungsstelle Quellendorf, Gartenstraße 1 in Quellendorf:
- nach Vereinbarung/Termine können telefonisch mit Frau Bunge
unter der Rufnummer 03 49 77/4 03 11 vereinbart werden.

Gemeinde Edderitz

In der Sitzung des Gemeinderates Edderitz am 27.03./30.03.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.	Beschluss über ...
EDD-GR-08-02/2006	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben der Gemeinde Edderitz (Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung)
EDD-GR-10-02/2006	Änderung des Rabattanspruchs zum Konzessionsvertrag enviaM
EDD-GR-12-02/2006	Abschluss eines Mietvertrages
EDD-GR-13-02/2006	Abschluss eines Mietvertrages
EDD-GR-14-02/2006	die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Edderitz
EDD-GR-15-02/2006	Fortführung und Erweiterung des Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Edderitz aus dem Jahr 2004
EDD-GR-16-02/2006	Haushaltssatzung der Gemeinde Edderitz für das Haushaltsjahr 2004
EDD-GR-19-02/2006	Personalangelegenheit
EDD-GR-20-02/2006	Stellungnahme der Gemeinde Edderitz zur 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen - Ortsteil Löbnitz an der Linde
EDD-GR-21-02/2006	Vergabe in einer Rechtsangelegenheit

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Edderitz

In Anwendung der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Edderitz in seiner Sitzung am 27.03.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Edderitz vom 22.11.2004 beschlossen:

§ 1

§ 11 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:
 „(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen erforderlichen Bekanntmachungen im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“.

(2) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt oder sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, während der Dienststunden, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates Edderitz, seiner Ausschüsse und die Bekanntgabe von Einwohnerversammlungen erfolgt durch Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde Edderitz an den nachfolgenden Stellen:

- Edderitz
- Leninplatz 8
- Hüttenweg 2
- Ortsteil Pilsenhöhe
- Pilsenhöher Straße 3

Ortsteil Pfaffendorf
 - Pfaffendorfer Straße 2

(4) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich oder ist aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amts- und Mitteilungsblatt nicht ausreichend, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in den in Absatz 3 genannten Schaukästen durch Aushang. Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amts- und Mitteilungsblatt hingewiesen. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.“

§ 2

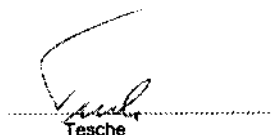
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Edderitz wurde gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung vom Landkreis Köthen/Anhalt als Kommunalaufsichtsbehörde am 29. März 2006 (AZ: 15 12 01/11) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Edderitz, 30.03.2006


 Tesche

Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben

Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung der Gemeinde Edderitz

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - § 1 Allgemeine Bestimmungen
- II. Gebühren
 - § 2 Entsorgungsgebühren
 - § 3 Gebührenmaßstab
 - § 4 Gebührensätze
 - § 5 Gebührenpflichtige
 - § 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit
- III. Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen
 - § 7 Auskunft- und Duldungspflicht
 - § 8 Anzeigepflicht
 - § 9 Datenverarbeitung
 - § 10 Billigkeitsmaßnahme
 - § 11 Ordnungswidrigkeiten
 - § 12 Bekanntmachung
 - § 13 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG - LSA) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2000 und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Edderitz in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Edderitz in öffentlicher Sitzung am 27.03.2006 die folgende Neufassung der Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung als zentrale öffentliche oder dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.

(2) Diese Satzung berührt ausschließlich die dezentrale Abwasserbeseitigung.

(3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die dezentrale Abwasserbeseitigung (mobile Entsorgung) aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben).

II. Gebühren

§ 2

Entsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung werden Entsorgungsgebühren erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Entsorgungsgebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Als Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter zu entsorgende Menge (Fäkalschlamm bzw. Abwasser). Grundlage der Gebührenerhebung ist die vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich bestätigte Entsorgungsmenge.

§ 4

Gebührensätze

Die Entsorgungsgebühr beträgt je Kubikmeter zu entsorgende Menge:

- aus Hauskläranlagen 19,12 ¢ und
- aus abflusslosen Gruben 13,50 ¢.

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die im Zusammenhang mit der dezentralen Abwasserbeseitigung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Beendigung
der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im Übrigen bei Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der durchgeführten Abholung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes vom Grundstück.

(3) Die Entsorgungsgebühr ist zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides über die durchgeführte Entsorgung fällig.

III. Verfahrens - und Bußgeldbestimmungen

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung ihrer Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte die zur Gebührensatzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift sowie Daten zu Wasserverbrauch und Abwasseranfall) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung obliegt ihm auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Dritte die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Angaben zu Wasserverbrauch und Abwassermengen erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese von der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übermitteln lassen.

§ 10

Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahme steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer entgegen:

- (a) § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- (b) § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- (c) § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- (d) § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
- (e) § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12

Bekanntmachung


Diese Satzung wird im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ veröffentlicht.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.2004 außer Kraft.

Edderitz, den 27.03.2006


.....
Teschke



Bürgermeister

Gemeinde Fraßdorf

**Haushaltssatzung der Gemeinde Fraßdorf
für das Jahr 2006**

Beschluss-Nr. Fra-01-01/2006 vom 17.01.2006

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Okt. 1993 (GVBL. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraßdorf in seiner Sitzung am 17.01.2006 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2006 wird

	im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt
in der Einnahme auf	173.600 Euro	189.200 Euro
in der Ausgabe auf	173.600 Euro	189.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 68.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsemächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 86.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Fraßdorf, den 12.04.2006


Peine



Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006
der Gemeinde Fraßdorf**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Fraßdorf, Beschluss-Nr. Fra-01-01/2006 vom 17.01.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung zur Kreditaufnahme wurde am 23.02.2006, AZ 151901/13HH2006 durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen in Höhe von 56.200,00 € erteilt. Die Veranschlagung der Investitionshilfe im Verwaltungshaushalt wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde nicht zugelassen. Der eingeschränkten Kreditgenehmigung ist die Gemeinde Fraßdorf mit Beschluss-Nr. FRA/GR-08-03/2006 am 11.04.2006 beigetreten.

Der Haushaltsplan 2006 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 24.04.2006 bis 03.05.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der VG „Südliches Anhalt“ Zimmer 125 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr


Peine



Bürgermeister

Gemeinde Glauzig

In der Sitzung des Gemeinderates Glauzig am 03.04.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Gla/GR-05-02/2006	Änderung des Rabattanspruchs zum Konzessionsvertrag enviaM
Gla/GR-06-02/2006	Wahl des Vertreters der Gemeinde Glauzig in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ Löbejün
Gla/GR-07-02/2006	Wahl des Stellvertreters des Vertreters der Gemeinde Glauzig in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ Löbejün

Gemeinde Görzig

In der Sitzung des Gemeinderates Görzig am 16.03.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Gör/GR-24-03/2006	die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Hort der Gemeinde Görzig
Gör/GR-25-03/2006	die Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Görzig
Gör/GR-26-03/2006	die 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Görzig
Gör/GR-27-03/2006	die 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Görzig
Gör/GR-29-03/2006	Einstellung einer Erzieherin im Hort Görzig
Gör/GR-30-03/2006	Einstellung einer Erzieherin im Hort Görzig
Gör/GR-31-03/2006	Stellungnahme der Gemeinde Görzig zur 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen - Ortsteil Lönitz an der Linde
Gör/GR-32-03/2006	Stellungnahme der Gemeinde Görzig zu einem Bauantrag nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)
Gör/GR-33-03/2006	Wohnungsvergabe Kolonie-Hedwig
Gör/GR-34-03/2006	Zuschuss an den SV „VfB Borussia Görzig“

1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Görzig vom 29.04.2004

Auf Grund der §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert durch die Neufassung des BrSchG vom 13.06.2001 (GVBl. LSA Nr. 22/2001 S. 190) hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 16.03.2006 folgende 1. Änderungssatzung beraten und beschlossen.

§ 1

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Görzig vom 29.04.2004 wird wie folgt geändert:

- 1) im § 2 Abs. 5 werden die Worte „Zug- und“ gestrichen;
- 2) im § 6 Abs. 3 werden die Sätze 2, 3 und 4 ersatzlos gestrichen;
- 3) im § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die FwDV 2/1 durch die FwDV 2 ersetzt

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Görzig, den 16.03.2006


Kriestedt



Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Görzig

Auf Grund der §§ 4 und 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 16.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Görzig vom 29.04.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Kostenersatzpflicht richtet sich nach den Regelungen des § 22 Absatz 4 und 5 des Brandschutzgesetzes;
2. Im § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zur Feuerwache zum Gerätehaus“ durch die Worte „zum Feuerwehrhaus“ ersetzt;
3. Im § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Feuerwehrgerätehaus“ durch das Wort „Feuerwehrhaus“ ersetzt: Gleiches gilt für den § 7 Abs. 1 Satz 1.
4. § 9 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr sowie Notstände oder Lebensgefahr für Menschen oder Tiere besteht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Görzig, den 16.03.2006


Kriestedt



Bürgermeister

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Hort der Gemeinde Görzig

Präambel

Aufgrund des § 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68 vom 30. Dezember 2005; Seite 808 ff.) i. V. m. §§ 1 und 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, KJHG) vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KifÖG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), geändert durch das Gesetz vom 12.11.2004 (GVBl. S. 774) wird für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Hort der Gemeinde Görzig in der Sitzung am 16.03.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff

Der Träger des Hortes - die Gemeinde Görzig - unterhält in ihrem Gebiet eine Kindertageseinrichtung mit dem Zweck, sich entsprechend ihren Möglichkeiten an der Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder zu beteiligen.

Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist der Hort gemäß § 4 Abs. 1 und 2 KifÖG.

Der Hort der Gemeinde Görzig ist eine öffentliche Einrichtung gemäß § 22 Abs. 1 GO LSA.

§ 2

Nutzungsrecht

Alle in der Einwohnermeldedatei erfassten Kinder im Betreuungsalter vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang haben im Sinne des § 22 Abs. 1 GO LSA das Recht zu deren Nutzung. Die Rechte des Kindes werden von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, im Folgenden Eltern genannt, wahrgenommen. Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der jeweiligen Gemeinde mit dem Träger der Einrichtung möglich.

§ 3

Benutzungsgebühr

Die Benutzung des Hortes ist entsprechend § 13 KifÖG LSA gebührenpflichtig.

Gebührenschildner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebende Personensorgeberechtigte.

Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger festgesetzt.

Die Eltern erhalten einen Gebührenbescheid.

Sie betragen für jedes Kind monatlich:

Hortbeitrag

45,00 €

Die Nutzung der Hortplätze ist täglich von 6.00 Uhr - 18.00 Uhr mit Unterbrechung der Schulzeit möglich.

Die Anwesenheitszeiten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages festzulegen.

Die Gebührenschuld entsteht zum 1. des Monats für den Monat. Der Elternbeitrag ist vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder Kündigung des Tagesstättenplatzes monatlich zu entrichten.

Das Fernbleiben der Kinder aus dem Hort berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

Bei Nichtabholung der Kinder nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit wird ein Stundensatz in Höhe von 19,00 € erhoben.

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren gemäß § 13 KiFöG LSA i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB VIII kann von den Eltern beim Jugendamt des Landkreises Köthen gestellt werden.

§ 4

Schuldner

Wenn die Zahlung der Gebührenschuld für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Gebührenschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenpflichtig. Die Neu anmeldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

§ 5

Anmeldung

Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder im Hort.

Für die Hortbetreuung hat die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr zu erfolgen.

Beginn oder Ende der Nutzung eines Hortplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht jedoch mit jedem Monat in voller Höhe.

Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzergebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Hortplatz dem Kind für die Dauer seiner Anmeldung vorbehalten bleibt.

§ 6

Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind, auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Hort obliegt allein den Eltern oder den Personensorgeberechtigten.

Der Träger der Einrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus dem Hort entlassen.

Holen die Eltern, die Personensorgeberechtigten oder die im Betreuungsvertrag genannten Personen das Kind nicht persönlich ab, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholt.

§ 7

Versicherungsschutz

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches der Einrichtung, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert.

§ 8

Persönliche Gegenstände

Für persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, Fahrräder, Kleidungsstücke und Schmuck) wird keine Haftung durch den Träger übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschmesser) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern auffordern, diese wieder mitzunehmen. Andernfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

§ 9

Öffnungszeiten

Der Hort wird montags bis freitags, von frühestens 6.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Anhörung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt.

Wird ein Kind nicht bis zur Schließung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern zu Stande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (maximal 1 Stunde) oder die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung.

§ 10

Ferienregelung

In bedarfsschwachen Perioden kann die Einrichtung geschlossen werden (Betriebsferien), wenn der Anspruch der Kinder dadurch erfüllt wird, dass den Kindern ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird. Die Schließung erfolgt nach Anhörung des Elternkuratoriums. Die Information an die Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung. Die genannten Öffnungszeiten haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Gebührenpflicht. Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen kann die betroffene Einrichtung ganz oder begrenzt auf einzelne Räume für die Maßnahmedauer geschlossen werden.

In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in einer anderen Kindereinrichtung der VGm. „Südliches Anhalt“ abgesichert. Die Eltern werden mindestens 4 Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert.

§ 11

Funktion und Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Die Integration von behinderten Kindern soll gefördert werden.

Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Einrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie.

Die Einrichtung soll insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie

- > Selbstständigkeit
- > Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit
- > Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen
- > Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten
- > Gestaltung von Lernprozessen vermitteln.

Den Kindern wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.

Die Gemeinde als Träger der Einrichtung gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Vor der Aufnahme eines Kindes werden den Eltern durch ein einführungsgespräch mit der Leiterin weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie

- Konzeption der Einrichtung, Hausordnung, Modalitäten der Vespergeldkassierung
- sowie Rhythmus der Elternversammlung - vermittelt.

Ferner erfolgt ein Gespräch über Eigenschaften des Kindes und es wird gemeinsam mit den Eltern daraufhin vereinbart, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind alleine kommen und gehen darf.

§ 12

Zweck der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 13

Kündigung des Betreuungsvertrages

Kündigungen des Hortplatzes sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Hortplatz kann durch die Gemeinde Görzig zum Ende des Monats gekündigt werden, wenn

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzungsordnung, wenn das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 14

Billigkeitsregeln

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15

Sonstige Vereinbarungen

Der Hort ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.

Bei Änderung der Anschrift/Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin der Einrichtung und dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

Alle Änderungen der Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten (Eheschließung o. Ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Das betrifft auch Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel sowie Veränderungen der Erwerbstätigkeit.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2006 in Kraft.

Görzig, den 16.03.2006


Kniestedt



Bürgermeister

Neufassung der SATZUNG

über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Görzig

Aufgrund der §§ 4, 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), geändert durch Gesetze vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314), vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBl. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBl. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721), vom 21.12.1998 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit den §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), geändert durch Gesetze vom 06.10.1997 (GVBl. S. 878), vom 16.04.1999 (GVBl. S. 150) und vom 15.08.2000 (GVBl. S. 526) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Görzig folgende Satzung:

§ 1

(Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen)

(1) Die Gemeinde Görzig erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung,

Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege und Plätze)

(2)

1. „Herstellung“ ist die Schaffung einer öffentlichen Anlage, die nicht Erschließungsanlage i. S. d. § 127 Abs 2 BauGB ist.
2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage zur Übernahme in das gemeindliche Eigentum.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
4. „Verbesserung“ umfasst alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit diese nach § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8a BNatSchG zu erheben sind.

§ 2

(Beitragsfähiger Aufwand)

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (einschließlich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Gehwegen und Radwegen,
 - c) Parkflächen,
 - d) unselbstständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün,
 - e) Straßenbeleuchtung,
 - f) Oberflächenentwässerung,
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen ferner die Kosten der Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Darüber hinaus gehören auch die mit den Beitragspflichtigen vertraglich vereinbarten Ersatzleistungen gem. § 12 zum beitragsfähigen Aufwand.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen.

§ 3

(Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

(Zustimmungsvorbehalt)

(1) Die Gemeinde Görzig stellt die Entscheidung über nach dieser Satzung beitragsfähige Baumaßnahmen unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der durch die Maßnahme betroffenen Beitragspflichtigen.

(2) Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von 3/4 der nach Abs. 1 Stimmberechtigten erforderlich.

(3) Im Übrigen gilt § 6d KAG-LSA entsprechend.

§ 5

(Gemeindeanteil und Anteil der Beitragspflichtigen)

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen. Soweit Grundstücke im Eigentum der Gemeinde stehen, gilt die Gemeinde als Beitragspflichtiger.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und 3 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn Radweg einschl. Sicherheitsstreifen Parkflächen Gehweg Beleuchtung und Oberflächene Entwässerung unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	5,00 m je 1,75 m je 2,50 m je 1,50 m /.	60 v. H. 60 v. H. 70 v. H. 70 v. H. 60 v. H. 60 v. H.
2. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen):		
Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen Parkflächen Gehweg Beleuchtung und Oberflächene Entwässerung unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 1,75 m je 2,50 m je 1,50 m /.	50 v. H. 60 v. H. 60 v. H. 50 v. H.
3. Beim Aufwand für Planung und Bauleitung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen ungeachtet der Klassifizierung der Anlage 50 v. H. der beitragsfähigen Kosten.		
(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mit 50 v. H. zur Deckung des Gemeindeanteils und 50 v. H. zur Deckung des Anteils der Beitragspflichtigen verwandt.		

§ 6

(Beitragsmaßstab)

- (1) Beitragsmaßstab ist die im Kataster und Grundbuch ausgewiesene Grundstücksfläche.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße überprüfbar nachzuweisen.
- (3) Für die übrigen Grundstücke gilt als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden kann.
 2. bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich),
 - a) wenn sie an die Verkehrsanlage angrenzen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn sie baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden kann.
 - b) wenn sie nicht an die Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder Zugang verbunden sind, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,75.
 3. bei Grundstücken außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Außenbereich), die gesamte Fläche.
 4. für Grundstücke, die sich sowohl im Innen- als auch im Außenbereich befinden,
 - a) wenn sie an die Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) wenn sie nicht an die Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder Zugang verbunden sind, die Fläche der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 5. geht bei Grundstücken nach Ziffer 4 a) und b) die Bebauung über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, verschiebt sich die Tiefenbegrenzung bis zum Ende der Bebauung.
 6. für Grundstücke im Sinne der Nr. 4 und 5 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche.

§ 7

(Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer, nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nach § 6 durch die Anzahl dieser geteilt.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Teileinrichtungen von Verkehrsanlagen, die nicht in der Baulast der Gemeinde stehen, insbesondere Kreisstraßen, wenn für diese Beiträge nach dieser Satzung erhoben werden können.
- (3) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

§ 8

(Aufwandsspaltung)

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. die Fahrbahn,
2. den Radweg,
3. den Gehweg,
4. die Parkflächen,
5. die Beleuchtung,
6. die Oberflächenentwässerung,
7. die unselbstständigen Grünanlagen sowie für den entsprechend dazugehörigen beitragsfähigen Planungsaufwand.

§ 9

(Abschnittsbildung)

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

§ 10

(Entstehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches)

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss über die Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig benutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Beschluss über die Abschnittsbildung.
- (4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11

(Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages)

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zu einer Höhe von 60 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
 - (1a) Die auf Grund der Vereinbarung nach § 12 tatsächlich erbrachten Ersatzleistungen der Beitragspflichtigen können auf die künftige Beitragsschuld als Vorausleistung angerechnet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Sofern die Ersatzleistungen die Beitragsschuld übersteigen, kann ein Ausgleichsanspruch der Beitragspflichtigen nicht geltend gemacht werden.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 12

(Ersatzleistungen)

* Ersatzleistungen sind Arbeitsleistungen der Beitragspflichtigen an der jeweiligen Straßenbaumaßnahme. Diese werden den Beitragspflichtigen vor Beginn der Baumaßnahme erläutert und während der Baumaßnahme fachlich begleitet.

Diese Leistungen haben nur einen geringen Einfluss auf die Gesamtleistung der Strafe.

(1) Erbringer der Ersatzleistungen sind die späteren Beitragspflichtigen. Art und Umfang der Ersatzleistungen sind durch gesonderte Vereinbarungen zu regeln.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 bedarf im Einzelfall eines Beschlusses des Gemeinderates. Der Beschluss ist zeitlich vor dem Beschluss über die Durchführung einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Maßnahme zu fassen.

(3) Die Abs.1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn aufgrund der Eigenart einer nach § 2 beitragsfähigen Maßnahme eine Durchführung für die Gemeinde oder die Erbringer unzumutbar ist.

§ 13

(Beitragsschuldner)

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögensverteilungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 14

(Auskunftspflicht)

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 15

(Billigkeitsregelungen)

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Als Grundstücksfläche nach § 6 gilt bei übergroßen Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), in beplanten und unbeplanten Gebieten höchstens die Fläche, die 30 v. H. über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegt. Bei Wohngrundstücken beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße 1.175 m². Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über dieser Durchschnittsgröße liegen. Die Fläche beträgt somit 1.527 m². Diese Grundstücke werden nur mit einer Fläche von 1.527 m² herangezogen.

§ 16

(In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Görzig vom 08.11.2001, bekannt gemacht am 03.12.2001, außer Kraft.

Görzig, den 16.03.2006


Kriestedt



Bürgermeister

Stadt Gröbzig

In der Sitzung des Stadtrates am 30.03.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss ...
GRÖ-SR-11-06/2006	zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Fortschreibung des Rahmenplanes der Stadtsanierung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Gröbzig“
GRÖ-SR-12/06/2006	zum Billigungsbeschluss der 1. Änderung zur Fortschreibung des Rahmenplanes der Stadtsanierung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Gröbzig“
GRÖ-SR-36-06/2006	zur Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Köthen/Anhalt zur gemeinsamen europäischen Ausschreibung der Stromlieferung
GRÖ-SR-37-06/2006	Stellungnahme der Stadt Gröbzig zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen - Ortsteil Lönitz an der Linde
GRÖ-SR-38-06/2006	den Verkauf von Grund und Boden
GRÖ-SR-39-06/2006	zu einer Grundstücksangelegenheit

Bekanntmachung der Stadt Gröbzig

der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung der Fortschreibung des Rahmenplanes der Stadtsanierung für das Sanierungsgebiet „Altstadt-Gröbzig“

Die mit Beschluss Nr. GRÖ-SR-12-06/2006 vom Stadtrat der Stadt Gröbzig in der Sitzung am 30.03.2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 1. Änderung des Entwurfes der Fortschreibung des Rahmenplanes der Stadtsanierung für das Sanierungsgebiet „Altstadt-Gröbzig“ liegt in der Zeit von 02.05.2006 bis 02.06.2006

im Fachbereich IV der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Haus 2, Zimmer 103 Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau Montag, Mittwoch von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 14.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen im Fachbereich IV der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ während den Auslegungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gröbzig, den 23.02.2006



Bürgermeister



Gemeinde Maasdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Maasdorf am 30.03.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
MAA-GR-02-02/2006	die Änderung des Rabattanspruches zum Konzessionsvertrag enviaM
MAA-GR-06-02/2006	die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2006
MAA-GR-07-02/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Maasdorf zur 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen - Ortsteil Lönitz an der Linde

Gemeinde Meilendorf

In der Sitzung des Gemeinderates Meilendorf am 04.04.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
MEI/GR-03-01/2006	zur Stellungnahme der Gemeinde Meilendorf zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Bundesstraße B 6n, Planungsabschnitt 17, Köthen - A 9
MEI/GR-05-02/2006	zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Meilendorf
MEI/GR-07-02/2006	die Änderung des Rabattanspruchs zum Konzessionsvertrag enviaM
MEI/GR-08-03/2006	die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Meilendorf
MEI/GR-09-03/2006	die Neufassung der Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Meilendorf

Gemeinde Prosigk

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinderatssitzung Prosigk

Am Montag, dem 24.04.2006, 19.00 Uhr findet im neuen Gemeindezentrum Prosigk die nächste Sitzung des Gemeinderates Prosigk statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2006 und ggf. Beschluss über Einwendungen
7. Informationen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten
8. Beratung und Beschlussfassung zur Umschuldung eines Darlehens
9. Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Cosa für die Haushaltsjahre 1998 bis 2003
10. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

13. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
14. Feststellung des Mitwirkungsverbot
15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2006 und ggf. Beschluss über Einwendungen
16. Informationen des Bürgermeisters zu wichtige Angelegenheiten
17. Beratung und Beschlussfassung zu einer Grundsatzentscheidung zur Bauleitplanung der Gemeinde Prosigk für den Ortsteil Ziebigk
18. Beratung zum Erwerb einer Teilfläche von Grund und Boden in der Gemarkung Cosa
19. Beratung und Beschlussfassung von Stellungnahmen zu Bauanträgen
20. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
21. Schließung der Sitzung

gez.: Richter
Bürgermeister der Gemeinde Prosigk

Haushaltssatzung der Gemeinde Prosigk für das Jahr 2006

Beschluss-Nr. PRO/GR-09-02/2006 vom 13.03.2006
Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Okt. 1993 (GVBL.LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBL. LSA Nr. 68 vom 30. Dezember 2005) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 13.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2006:

§ 1

Der Haushaltsplan 2006 wird

	im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt
in der Einnahme auf	574.800 Euro	67.600 Euro
in der Ausgabe auf	574.800 Euro	67.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsemächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Prosigk, den 13.03.2006



Richter
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Prosigk

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Prosigk, Beschluss-Nr. PRO/GR-09-02/2006 vom 13.03.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung 2006 nicht enthalten.

Der Haushaltsplan 2006 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 24.04.2006 bis 03.05.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 125 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr



Richter
Bürgermeister



Gemeinde Quellendorf

In der Sitzung des Gemeinderates
Quellendorf am 28.03.2006
wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
QUE-GR-06-04/2006	die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Quellendorf
QUE-GR-07-04/2006	die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Quellendorf
QUE-GR-08-04/2006	zur Stellungnahme der Gemeinde Quellendorf gem. Par. 39 Abs. 5 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG) LSA vom 23.07.2004 Zur Neuverordnung Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“
QUE-GR-09-04/2006	die Änderung des Rabattanspruches zum Konzessionsvertrag enviaM

Haushaltssatzung der Gemeinde Quellendorf für das Jahr 2006

Beschluss-Nr. QUE/GR-01-01/2006 vom 24.01.2006

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBL.LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Quellendorf in seiner Sitzung am 24.01.2006 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2006 wird

	im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt
in der Einnahme auf	819.200 Euro	563.900 Euro
in der Ausgabe auf	819.200 Euro	563.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsemächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 260.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
 2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.
- Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2006 in Kraft.

Quellendorf, den 24.01.2006



Pfeife



Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Quellendorf

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Quellendorf, Beschluss-Nr. QUE/GR-01-01/2006 vom 24.01.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen erfolgte am 31.03.2006, AZ 151901/34HH2006 in Höhe von 260.000,00 €.

Der Haushaltsplan 2006 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 24.04.2006 bis 03.05.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 125 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr



Pfeife



Bürgermeister

Stadt Radegast

Bekanntmachung

Am Montag, dem 24.04.2006, 19.00 Uhr findet im Freizeitzentrum Radegast, Walter-Rathenau-Straße 8, 06369 Radegast eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Radegast statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten SR-Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Stadtratssitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters
9. Einwohnerfragestunde
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten SR-Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
15. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
16. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu Bauanträgen
17. Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit - Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages -
18. Anfragen und Anregungen (nichtöffentlich)
19. Schließung der Sitzung

Radegast, den 06.04.2006

gez. Graf
Bürgermeister der Stadt Radegast

Aufruf zum Frühjahrsputz in der Stadt Radegast

Sehr geehrte Einwohner von Radegast,
viele Maßnahmen zur Verschönerung unseres Ortes wurden bereits durchgeführt.

Um die Stadt Radegast noch schöner und attraktiver zu gestalten, möchte der Stadtrat gemeinsam mit Ihnen am Samstag, dem 22.04.2006

einen Frühjahrsputz durchführen.

Treffpunkt: 8.00 Uhr vor dem Rathaus Radegast

Interessierte möchten bitte Arbeitsgeräte (z. B. Hacke, Harke, Schaufel, Spaten) mitbringen.

Wenn der Frühjahrsputz am 22.04.2006 aus witterungsbedingten Gründen nicht stattfinden kann, dann wird der 29.04.2006 als Ausweichtag genutzt.

Auf Ihre Teilnahme freut sich
Ihr Bürgermeister
gez. Graf

Gemeinde Reupzig

Bekanntmachung

Am Donnerstag, d. 04.05.2006, 19.00 Uhr, findet im Gemeindegabüro der Gemeinde Reupzig eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Reupzig statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. Bericht des Bürgermeisters über gefasste Beschlüsse im VGem.-Ausschuss und Abwasserverband
9. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich)
Beratung und Beschlussfassung
10. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig für das Jahr 2002
11. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig für das Jahr 2003
12. Diskussion über die Vor- und Nachteile einer Fusion von Gemeinden
13. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
14. Einwohnerfragestunde
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

16. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
17. Feststellung des Mitwirkungsverbot
18. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
19. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Abriss
20. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
21. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
22. Schließung der Sitzung

gez. Burghause
Bürgermeister der Gemeinde Reupzig

Gemeinde Scheuder

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheuder für das Jahr 2006

Beschluss-Nr. SCH/GR-04-02/2006 vom 21.02.2006

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Okt. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68 vom 30. Dezember 2005) hat der Gemeinderat der Gemeinde Scheuder in seiner Sitzung am 21.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2006 wird

	im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt
in der Einnahme auf	52.300 Euro	15.100 Euro
in der Ausgabe auf	287.800 Euro	15.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsemächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

120.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
 2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.
- Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Scheuder, den 21.02.2006


.....
Riemer



Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2006 der Gemeinde Scheuder

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Scheuder, Beschluss-Nr. SCH/GR-04-02/2006 vom 21.02.2006 sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept 2006, Beschluss-Nr. SCH/GR-03/02/2006 vom 21.02.2006 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung 2006 nicht enthalten.

Der Haushaltsplan 2006 sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept 2006 werden gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 24.04.2006 bis 03.05.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 125 (Kämmerei):
Montag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Donnerstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr



Riemer



Bürgermeister

Gemeinde Weißandt-Görlau

In der Sondersitzung des Gemeinderates
Weißandt-Görlau am 04.04.2006
wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Wei/GR-30-04/2006	eine Sonderung in der Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 5, Flurstück 120/56, 120/58 und 120/60
Wei/GR-31-04/2006	einen Tauschvertrag in der Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 5
Wei/GR-32-04/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Görlau zur Entsorgung des Oberflächenwassers für das Bauvorhaben auf den Flurstücken 120/32 und 120/58-60 der Flur 5 im Industriegebiet Weißandt-Görlau
Wei/GR-24-04/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Görlau gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Beteiligung im Genehmigungsverfahren
Wei/GR-33-04/2006	die Eintragung einer Baulast in der Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 5, Flurstücke 120/58 und 120/60

Gemeinde Wieskau

In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Wieskau am 23.03.2006
wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
WIE-GR-02-03/2006	die Haushaltssatzung der Gemeinde Wieskau für das Haushaltsjahr 2006
WIE-GR-03-03/2006	Änderung des Rabattanspruchs zum Konzessionsvertrag enviaM

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

An alle Nutzungsberechtigten von Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Cosa, Diesdorf, Fraßdorf, Fernsdorf, Gnetsch, Großbadegast, Görzig, Hinsdorf Libehna, Locherau, Meilendorf, Prosigk, Pösigk, Radegast, Reinsdorf, Repau, Schortewitz, Trebbichau a. d. F., Weißandt-Görlau und Ziebigk!

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 24. April bis 12. Mai 2006 die Standfestigkeitskontrollen an Grabmalen/Einfriedungen auf den Friedhöfen stattfindet.

Als Nutzungsberechtigte sind Sie verpflichtet, die Grabmale stets standsicher zu halten.

Bauverwaltung
Bereich Friedhöfe

VG „Südliches Anhalt“ - Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 24.05.2006, um 9.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, Saal 3 (Erdgeschoss) versteigert werden das im Grundbuch von Scheuder Blatt 105 eingetragene Grundstück

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Scheuder, Flur 3, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 51, Größe: 1.000 m², Mehrfamilienwohnhaus (ehem. Schulgebäude), Baujahr 1900, teilweise Modernisierung 2001, Nebengebäude, Hausgarten, teilweise vermietet -

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 17.04.2003.

Verkehrswert: 108.000,00 €

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 124, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 20.04.2006 bis 24.05.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Zwangsversteigerung


Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 31.05.2006, um 9.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, Saal 3 (Erdgeschoss) versteigert werden das im Grundbuch von Maasdorf Blatt 21 eingetragene Grundstück

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Maasdorf, Flur 1, Flurstück 194/1, „Das Mühlfeld“ (Landwirtschaftsfläche) Größe: 2.504 m² unbebaute rein landwirtschaftlich zu nutzende Fläche, zur Zeit verpachtet -

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 06.02.2004.

Verkehrswert: 1.800,00 €

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 124, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Görlau, in der Zeit vom 20.04.2006 bis 24.05.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.




AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHUREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHUREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHUREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHUREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHUREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Karin Berger
berät Sie gern.



Funk: 01 71/4 14 40 35



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHUREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHUREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHUREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHUREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHUREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater
Hans Jürgen Hinze
berät Sie gern.



Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

24.04.2006 bis 02.05.2006
 Herr Dr. med. G. Meidel, Köthen
 Tel. 0 34 96/21 36 85
 Funk. 01 71/6 92 83 91

02.05.2006 bis 08.05.2006
 Frau Dipl. Med. C. Schultz, Gröbzig
 Tel. 03 49 76/2 22 38

Bereich Quellendorf/Reupzig/ Weisandt-Görlau/Radegast

24.04.2006 bis 02.05.2006
 Herr Dr. F. Försterling, Weisandt-Görlau
 Tel. 01 63/6 79 52 86

02.05.2006 bis 08.05.2006
 SR H.-J. Seidlitz, Quellendorf
 Tel. 03 49 77/2 12 61

Mitteilungen

In Kriege gefallene Wörbziger

- Siebenjähriger Krieg:
 1757: Knopf, Johann Christoph
 1758: Erfurt, Andreas; Junge, Johann Philipp; Johann Andreas
 verschollen: Jahn, Johann Chr.; Röder, ?
 Befreiungskriege:
 1810: Rohr, Johann Lebrecht
 1813: Thieme, Erdmann Christ. Gottl.
 Erster Weltkrieg:
 1914: Dietz, Gustav (oder Franz); Franke, Otto
 1915: Block, Willy; Froberg, Albert; Henne, Fritz Friedrich; Röder, Friedrich; Stockmann, Hermann
 1916: Dilz, Franz; Froberg, Friedrich; Müller, Paul; Rabe, Franz; Schmaling, Ernst
 1917: Boll, Emil; Lehmann, Karl; Lehmann, Otto; Petersohn, Friedrich; Rosenthal, Franz
 1918: Elze, Walter; Fiedler, Paul; Fleischer, Karl; Klötzsch, Alfred; Lippert, Albert; Petersohn, Otto; Richter, Gustav; Richter, Willi; Schüler, Otto; Ulrich, Friedrich; Wachsmuth, Wilhelm
 1921: Bergmann, Otto
 vermisst: Gröper, Albert; Rosenthal, Paul
 Zweiter Weltkrieg:
 1939: Nette, Carl-Georg
 1940: Hinke, Karl
 1941: Giebler, Walter; Stolze, Otto
 1942: Dietz, Walter; Giebler, Paul; Loß, ?; Meier, Erich
 1943: Block, Otto; Froberg, Friedrich; Loß, Karl; Schülze, Kurt; Trog, Heinz; Wachsmuth, Paul
 1945: Müller, Paul

Gesucht werden die Namen von Wörbziger Einwohner die im Zweiten Weltkrieg gefallen sind.

03 49 76/2 62 95
 Matthias Pfeiffer
 OT Wörbzig
 An der alten Schule 9
 06369 Gröbzig

Weitere Schritte zur LEADER-Region in Bitterfeld und Köthen

LEADER (Liason Entre Actions de Developement de Economic Rurale) steht für Verbindungen zwischen Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

Über was und wie wurde am 02.03.06 in Möslitz in der Auftaktveranstaltung gesprochen.

Auch darüber, dass LEADER+ eine Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union im Zeitraum von 2000 - 2006 ist und die Nachbarn in der Region Mittlere Elbe/Fläming damit vielfältige Ergebnisse erreichten.

LEADER+ zielt auf die nachhaltige Stärkung und Entwicklung ländlicher Regionen als attraktiven Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum für die Bewohner. Innovative Ideen und Strategien sind gefragt.

Grundlegender Ansatz dabei ist die Vernetzung der unterschiedlichen Akteure im ländlichen Raum zur Initiierung von Projekten mit vielfältigen Synergieeffekten.

Die Richtung bestimmt die Region selbst, durch die Erstellung eines regionalen Entwicklungskonzeptes.

LEADER+ erfordert ein aktives Einbinden der Akteure vor Ort, die sich in einer Lokale Aktionsgruppe (LAG) zusammenschließen. Auch in der neuen Förderperiode der Europäischen Union von 2007 - 2013 bietet LEADER vielfältige Chancen und Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung der ländlichen Region. Mit LEADER haben die Gebiete die einmalige Chance sich als Region aufzustellen und Strukturen aufzubauen, die es ihnen ermöglichen auch in Zeiten knapper Fördermittel die regionale Entwicklung voranzutreiben

Grundsatz: Projekte sind Bestandteil eines genehmigten regionalen Entwicklungskonzeptes

Gefördert wurden in LEADER+ beispielsweise die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit sowie der Lebensbedingungen; Investitionen zur Erschließung energetischer Ressourcen und zur Wiederbelebung traditioneller Handwerks- und Gewerbebereiche; Entwicklung von bedarfsorientierten Service- und Dienstleistungsangeboten; Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes; nachhaltige Sicherung des kulturellen Erbes; Entwicklung und Einführung von Informations-, Service- und Dienstleistungsangeboten; Investitionen zur Erhöhung der Nutzungsintensität leer stehender Gebäude und andere Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. Mobilisierung kultureller Aktivitäten im ländlichen Raum usw.

LEADER+ Fördersätze betragen gegenwärtig für gemeinnützige Projektträger bis zu 75 % EU-Mittel, 10 % Kofinanzierung und mindestens 15 % Eigenmittel; für private Unternehmen und Träger bis zu 45 % EU-Mittel und 5 % Kofinanzierung;

Die überaus breite Besucherresonanz in Möslitz und das spontane Interesse an einer zukünftigen LEADER-Aktionsgruppe (LAG) Anhalt erfordert nun weitere konkrete Schritte.

In der Veranstaltung am 10.05.2006 um 18.00 Uhr in Weisandt-Görlau im Gemeindezentrum, Hauptstr. 31 soll die Lokale Aktionsgruppe für die Region Anhalt (westlicher Teil des Landkreises Bitterfeld und Landkreis Köthen) gegründet werden.

Gleichzeitig sollen erste Vorstellungen zum Entwicklungskonzept, zu Handlungsfeldern, Projektansätzen und zum weiteren Vorgehen besprochen, diskutiert und festgelegt werden.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. Machen Sie jetzt mit.

Bitte melden Sie sich an - beim Bauernverband Anhalt e. V. Herr Vierenklee und der Ländlichen Erwachsenenbildung Sachsen-Anhalt e. V. (LEB) Frau Hartung, LEADER+-Regionalmanagement Te.: (03 49 01) 6 66 67; Handy 0176 50 11 53 81; E-Mail rosslau@leb.de

Auszeichnung zum 50-jährigen Jubiläum

Auf eine langjährige Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau kann Kamerad Martin Görlicke zurückblicken.

Zum 50-jährigen Jubiläum wird Kamerad Martin Görlicke eine Auszeichnung von der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband verliehen.

Ein Dank an ihn von allen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau.



Sprechtage der Versichertenältesten der Rentenversicherungsanstalt Mitteldeutschland für die Region „Südliches Anhalt“

Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente
(Kontenklärung, Altersrenten,
Hinterbliebenenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten)

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, Tel. (03 49 78) 2 13 42.

Die nächsten Sprechtage finden am
Dienstag, d. 02.05.2006 von 9.00 – 12.00 Uhr und
Dienstag, d. 09.05.2006 von 15.00 – 18.00 Uhr
im Haus 1, Zimmer 110, der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlzau statt.
Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, ist unter der Tel.-Nr. 03 49 78/2 13 42 möglich.

Außerhalb der Sprechzeiten können Termine telefonisch vereinbart werden.

Habermann

Aus dem kirchlichen Leben

Gottesdienste in der Region Südost im Mai

7. Mai (Jubiläum)

Am 7. Mai finden in unserer Region keine Gottesdienste statt. Statt dessen fahren wir gemeinsam per Bus nach Zerbst zum Kirchentag. Anhaltischer Kirchentag mit und im Zerbster Spargelfest am 7. Mai. Unter dem Bibelwort „Ich will bei Euch wohnen“ wird am 7. Mai 2006 unser anhaltischer Kirchentag, das 6. landeskirchliche Gemeindefest, in Zerbst stattfinden. Erstmals werden wir dieses Ereignis gemeinsam mit dem traditionsreichen Zerbster Spargelfest feiern. Lassen Sie alle sich dazu herzlich einladen, um dieses große Treffen der evangelischen Christen aus den anhaltischen Städten und Dörfern vom Fläming bis zum Harz mitzuerleben. Kommen Sie und bringen Sie Ihre Kinder, Ihre Freunde und Nachbarn mit. Ein Besuch beim Anhaltischen Kirchentag lässt sich problemlos mit einer Besichtigung der alten Residenzstadt Zerbst verbinden. Stadtführungen werden am 7. Mai regelmäßig angeboten, Start der Führungen ist der Eingang zum Schloßpark. Das traditionsreiche Zerbster Spargelfest findet 2006 zum 11. Mal statt, es wird vom Verkehrsverein Zerbst e.V. veranstaltet. Bauern aus der Region bieten hier den ersten Spargel der Saison an. Höhepunkt des Spargelfestes ist die Weltmeisterschaft im Spargelschälen, an der alle Personen über 18 Jahre teilnehmen können. Konkurrenten von weither kommen hierzu nach Zerbst.

13. Mai - 14.00 Uhr Maasdorf Taufe Chiara Wede
(Haensch/Kroll-Janes)

14. Mai (Kantate)

Görzig - 09.15 Uhr (Pannicke/Maiwald)

Radegast - 09.15 Uhr (Hofmann/Zimmermann)

Cösitz - 10.30 Uhr (Hofmann/Zimmermann)

Prosigk - 09.15 Uhr (Siegert/Karras)

Hohndorf - 10.30 Uhr (Siegert/Karras)

Weißandt-Görlzau - 09.15 Uhr (Haensch/Kroll-Janes)

21. Mai (Rogate)

Schortwitz - 09.15 Uhr (Pannicke/Karras)

Zehbitz - 10.30 Uhr (Pannicke/Karras)

Groß Badegast - 10.30 Uhr (Haensch/Kroll-Janes)

Gnetsch - 09.15 Uhr (Haensch/Kroll-Janes)

25. Mai (Himmelfahrt)

Prosigk (Zentralgottesdienst für alle Gemeinden der Region) - 10.00 Uhr (Hofmann/Kroll-Janes)

27. Mai - 14.00 Uhr Weißandt-Görlzau Taufe Michel Koch
(Haensch/Kroll-Janes)

28. Mai (Exaudi)

Görzig - 09.15 Uhr (Hofmann/Maiwald)

Radegast - 09.15 Uhr (Pangsy/Karras)

Maasdorf - 10.30 Uhr (Pangsy/Karras)

Kirchliche Veranstaltungen in Gruppen und Kreisen in der Region Südost im Mai

Gemeindekirchenratssitzungen

03. Mai 19.00 Uhr Schortwitz

11. Mai 19.00 Uhr Hohndorf

17. Mai 18.30 Uhr Weißandt-Görlzau

30. Mai 19.00 Uhr Görzig

31. Mai 19.00 Uhr Radegast

23. Mai 19.00 Uhr Maasdorf

Cösitz, Großbadegast, Prosigk und Riesdorf nach Absprache

Fahrradtour in den Frühling am 20. Mai

Am 20. Mai veranstaltet die Region Südost gemeinsam mit Martina Apitz und dem Görziger Kirchenchor eine fröhliche Fahrradtour in den Frühling nach Göttnitz und zurück über Cösitz. In der Cösitzer Kirche halten wir Andacht. Im Anschluss an unsere Andacht schließen wir uns dem Fest der Freiwilligen Feuerwehr in Cösitz an. Der Chor wird mit unseren sangesfreudigen Radlern und Festteilnehmern im Freien singen. Treffpunkt ist Schortwitz (Alter Friedhof um 14.00 Uhr).

Regionaler Himmelfahrtsgottesdienst am 25. Mai in Prosigk. Sie sind herzlich eingeladen zum zentralen Himmelfahrtsgottesdienst in Prosigk am 25. Mai um 10.00 Uhr. Bei gutem Wetter wieder im Freien auf dem Kirchengelände in Prosigk stattfinden wird. Im Anschluss daran gibt es Würstchen sowie kalte und warme Getränke zur Stärkung. Regionaler KINDER-KIRCHEN-TAG am 31. Mai 2006 in Weißandt-Görlzau

„Komm, wir pflanzen einen Hoffnungsbaum!“ - ist das Thema für den Tag. Kinder der 1. - 6. Klasse sind eingeladen mit kreativen Angeboten, Liedern, Geschichten und Spielen über Pfingsten nachzudenken und Pfingsten neu zu entdecken. Im Pfarrhaus und Pfarrgarten werden wir an diesen Tag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr Hoffnungs-bäume entstehen lassen. Für Essen und Trinken ist gesorgt und die Kosten für den Tag betragen 3.00 €. Infos: bei Gemeindepädagogin (FH) Anke Zimmermann.

Kreativkreis Radegast mit Anke Zimmermann

Der Kreativkreis Radegast trifft sich am 08. Mai um 19.00 Uhr im Rathaus Radegast.

Bastelkreis in Prosigk mit Heike Schwenke

Der Bastelkreis in Prosigk trifft sich nach Vereinbarung im Pfarrhaus Prosigk. Bibelgesprächskreis in der Teerunde in Görzig

11. Mai 19.00 Uhr im Pfarrhaus in Görzig

Frauenhilfe und Seniorenkreis

09. Mai 14.30 Uhr Schortewitz

04. Mai 14.00 Uhr Radegast (im Rathaus)

02. Mai 14.00 Uhr Prosigk

10. Mai 14.00 Uhr Weißandt-Görlau

11. Mai 14.00 Uhr Zehbitz (in der Kirche)

18. Mai 14.30 Uhr Görzig (Seniorenkreis im Pfarrhaus)

23. Mai 14.00 Uhr Hohnsdorf (bei Frau Zimmermann in Radegast)

Sammlung für die eigenen Kirchengemeinden

Vom 19. Mai bis 28. Mai wird in unseren Gemeinden die diesjährige Frühjahrsstraßensammlung durchgeführt. Wir bitten Sie, diese Gelegenheit zu nutzen, um sich durch eine Spende für den Erhalt der kirchlichen Gebäude Ihres Ortes einzusetzen. Das gesammelte Geld wird nach wie vor dringend für die Sanierung kirchlicher Gebäude benötigt. Mit Ihrer Spende bezeugen Sie auch, daß Ihnen daran liegt, das kirchliche Leben in Ihrem Ort zu erhalten. Eine Spendenbescheinigung wird bei Bedarf ausgestellt.

Kirchengemeinde Cösitz: Kto.-Nr. 36005600, BLZ 800 536 22, Sparkasse Köthen

Kirchengemeinde Görzig: Kto.-Nr. 35006827, BLZ 800 536 22, Sparkasse Köthen

Kirchengemeinde Hohnsdorf: Kto.-Nr. 30007064, BLZ 800 536 22, Sparkasse Köthen

Kirchengemeinde Maasdorf: Kto.-Nr. 34001334, BLZ 800 536 22, Sparkasse Köthen

Kirchengemeinde Radegast: Kto.-Nr. 37005673, BLZ 800 536 22, Sparkasse Köthen

Kirchengemeinde Schortewitz: Kto.-Nr. 32000970, BLZ 800 536 22, Sparkasse Köthen

Kirchengemeinde Zehbitz: Kto.-Nr. 33005671, BLZ 800 536 22, Sparkasse Köthen

Christenlehre (außer in den Ferien und an Feiertagen)

Die Christenlehre mit A. Kroll-Janes u. Mitarbeitenden für die Kirchengemeinden Weißandt-Görlau, Prosigk, Großbadegast und Weißandt-Görlau finden vorerst zentral in Weißandt-Görlau statt - und zwar donnerstags von 15.00 Uhr - 16.30 Uhr.

Immer montags findet die Christenlehre mit Frau Zimmermann um 15.00 Uhr in Radegast im Rathaus und um 16.15 Uhr in Riesdorf statt.

Immer mittwochs findet die Christenlehre mit Anke Zimmermann bis auf weiteres in Maasdorf um 15.00 Uhr in der Winterkirche, in Hohnsdorf um 16.00 Uhr im Gemeinschaftshaus und in Schortewitz um 17.00 Uhr im Gemeinderaum statt.

Konfirmantenunterricht (außer in den Ferien und an Feiertagen)

In Radegast findet der Konfirmantenunterricht immer montags um 17.30 Uhr im Rathaus statt. In Weißandt-Görlau findet der Konfirmantenunterricht am 20. Mai jeweils von 10.00 Uhr - 15.00 Uhr im Pfarrhaus statt.

Chor in Görzig mit Martina Apitz

Der Chor trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - montags um 16.30 Uhr zur Probe. Der Chor sucht neue Mitglieder, die auch aus den anderen Orten herzlich willkommen sind.

Chor in Weißandt-Görlau mit Christian Pannicke

Der Kirchenchor trifft sich in der Regel mittwochs um 19.00 Uhr. Auch in diesem Chor sind neue Mitglieder herzlich willkommen.

Kinderchor Plotho mit Kathrin Rademeier und Sabine Haensch

Die findet in der Regel montags um 16.00 Uhr statt. Hierzu sind die Mädchen und Jungen aus der ganzen Region eingeladen.

Auskunft im Pfarramt Weißandt-Görlau.

Sprechzeiten wie üblich und nach telefonischer Vereinbarung
Pfarrer/in Alexandra Kroll-Janes (Weißandt-Görlau): Tel. (034978) 21388
Gemeindepädagogin (FH) Anke Zimmermann (Radegast):
Tel. (034978) 20574

Pfarrer Dr. Andreas Karras (Görzig): Tel./Fax (034975) 21565

Vereine

Sportverein Görlau 1924 e.V.

Stellenausschreibung

Der Sportverein Görlau 1924 e.V. sucht für den Zeitraum ab 01.09.2006 technische Mitarbeiter, weiblich und männlich, aus Weißandt-Görlau und der näheren Umgebung, zur Ausführung von Arbeiten auf der Sportanlage in Weißandt-Görlau. Voraussetzungen/Bedingungen:

- Alter ab 50 Jahre
- Empfänger von Arbeitslosengeld II
- 1-Euro-Job mit 30 Wochenstunden

Des Weiteren sucht der Sportverein Görlau sportlich interessierte Erwachsene als Übungsleiter in den Sportarten Fußball (für Kinder und Jugendliche), Gymnastik (für Frauen im Alter von 25 bis 40 Jahren) und Handball (für Mädels ab 8 Jahre). Besonderer und dringender Bedarf besteht an einer Übungsleiterin/einem Übungsleiter für Kinderturnen (kein Geräteturnen, sondern nach dem Motto „Spaß an Sport und Spiel - Fit wie ein Turnschuh“).

Bedingungen/Voraussetzungen Kinderturnen:

- staatlich geförderte Maßnahme
- Bonus von Krankenkassen
- Erwachsene im Alter ab 30 Jahre, ideal für junge Muttis
- wöchentlich zwei Übungseinheiten für Kinder, zunächst 1. bis 4. Klasse, an Nachmittagen in der Sporthalle
- Unterstützung durch die Grundschule, modernstes Lehrmaterial verfügbar
- keine Wettkämpfe, keine Tätigkeit außerhalb der Gemeinde Weißandt-Görlau
- kostenlose Ausbildung zur Übungsleiterin/zum Übungsleiter
- bezahlte Tätigkeit

Interessenten werden gebeten, sich umgehend bei:

Herrn Marx persönlich oder telefonisch (034978/21910) zu melden.

Dieter Marx
Vorsitzender

Himmelfahrt-Kleinfeld-Fußballturnier 2006

Zu Himmelfahrt, am 25. Mai 2006, startet auf der Sportanlage in Weißandt-Görlau das 10. Himmelfahrt-Kleinfeld-Fußballturnier für Freizeitsportler um den Wanderpokal des SV Görlau 1924 e.V. Beginn ist 09.00 Uhr. Auf diesem Wege laden wir Fußballmannschaften von Freizeitsportlern herzlich zur Teilnahme an diesem Turnier ein. Teilnahme-meldungen können bei Sportkamerad Hans-Jürgen Meißner, Telefon 034978-22087, abgegeben werden. Er erteilt auch nähere Auskünfte zu den Teilnahmebedingungen und den Ablauf des Turniers.



Dieter Marx
Vorsitzender

Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 4. Mai 2006

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Montag, der 24. April 2006.

Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
per E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de

Diabetes Vital
Regionale Kontakt u. Beratungsstelle
für Diabetiker Köthen e.V.
Siebenbrunnenpromenade 31 06366 Köthen
Tel. 03496 700529 E-Mail info@diabetes-koethen.de
www.diabetes-koethen.de

Veranstaltungen im Monat Mai 2006

- 02.05. SHG Gröbzig 14.00 Uhr vorm Hotel Stadt Gröbzig
Aktivnachmittag
im Forellenhof -Großspaschleben
- 04.05. SHG Köthen 14.00 Uhr Hotel Stadt
Fr. Dipl. med. K. Krause spricht zum Thema Fuß
- 08.05. SHG Aken 16.00 Uhr „Akener Bierstuben“
Spaziergang an der Elbe
Treffpunkt - Fährrhaus Aken.
- 08.05. SHG Berufstätige 19.00 Uhr „Brauhaus“ Köthen
Thema: Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung
(Fr.Tau) Landkreis
- 10.05. SHG Quellendorf 13..30 Uhr Bäckerei Rödel
Spaziergang im Busch anschl. Kaffee trinken
- 17.05. SHG Radegast 14.30 Uhr vor „Panik Oase“
Spaziergang in Radegast
zum Denkmal „Teurer Christian“
- 20.05. Großer Radwandertag
mit Klaus und Uwe Ampler Start 9.00 Uhr
Forellenhof Großspaschleben (BZ u. RR messen)
- 20.05 Stadtfest in Gröbzig von 14-17.00 Uhr BZ und RR
messen.

SHG Pumpenfreaks trifft sich nach Vereinbarung
Jeden Dienstag von 14.00-17.00 Uhr finden Sie eine Ansprech-
person in unserem Büro Siebenbrunnenpromenade 31

Vereinsvorsitzende
Giesela Hahn

Die Spielvereinigung Badegast e.V. lädt ein zur
Disco mit Oldies der 70-80er Jahre
mit der Discothek „Turbo“

Wann: 06.05.2006
Beginn: 20.00 Uhr
Eintritt: 2,50 Euro
Wo: Kulturzentrum Großbadegast

SV Badegast e.V.

9. Walpurgisnacht - am Sonntag, 30. April 2006 - ab 18.00 Uhr

Und wieder ruft - endlich - die Hexe Lobelia zum Fest der Frucht-
barkeit und der Lebensfreude; zum Beginn der Zeit, in der die Erde
wieder zum Leben erwacht:

„Die Besen sausen, die Hexen brausen - heran, heran.
Die Funken sprühen, die Kohlen glühen - so heiß, so heiß.
Das Reisig knistert, der Nachtwind flüstert - ganz leis, ganz leis.
Wirst du eine berühren, wird sie dich verführen - sofort, sofort.
Seid auf der Hut ... - doch kommt auf das Gut nach Mößlitz.“
ab 20.00 Uhr

Treffpunkt Sportplatz Zörbig zum Fackelzug nach Mößlitz
mit der Schalmeikapelle Maschwitz e.V.

gegen 21.00 Uhr
Entzünden des großen Hexenfeuers u.a. mit Darbietungen
der Street-Kids aus Roßlau

ab 20.00 Uhr
Tanz in den Mai im „Alten Kuhstall“ mit der Gruppe „Two of us“ aus
Wolfen

Auch die Kelten und die alten Germanen kannten das Früh-
lingsfest, feierten es mit Freudenfeuern und begrüßten den
Frühling mit Liedern und Tänzen.

Also ... auf nach Mößlitz zur Walpurgisnacht - hier tun wir es
auch, nach altem Brauch.

Förderverein Gut Mößlitz



Prosigker Hexenfest 30. April

20.00 Uhr Eröffnung
21.00 Uhr Einmarsch der Hexen

Buntes Hexenprogramm

24.00 Uhr Ansprache des Teufels mit anschließender
Hexenverbrennung

Um die schönste Hexe von Prosigk wählen zu können, hoffen wir, dass sehr viele
Hexen auf Besen, Feuerhaken, Ziegenböcken, Katzenschwänzen oder auch auf Menschen
denen sie unterwegs begegnen, daher geritten kommen!!!

Einlass ab 19.30 Uhr
Eintritt: 3,00 €
(Kinder unter 1,20 Meter Größe Eintritt frei!)
Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt!

Es gastiert „Wiesner's Vergnügungspark“
und Musik vom DJ „Mike Pfeiffer“



Pflanzentauschbörse in Quellendorf

Am Samstag, den 22. April 2006
ab 14.00 Uhr

Im Garten und Innenhof des Pfarrhauses.
(neben der Grundschule, gegenüber der Kirche)

Es wird geboten:

- Tausch von mitgebrachten Pflanzen, Blumenzwiebeln, Stauden, Sträuchern oder Samen
- Auch wer nur etwas „Neues“ für seinen Garten sucht und nichts tauschen möchte, ist hier richtig.
- Ein kleiner Flohmarkt wird aufgebaut sein mit allerlei Dingen, die der Eine nicht mehr braucht und ein Anderer gut gebrauchen kann.
- Wer möchte kann auch auf dem Schulgelände nebenan die Heimatstube besuchen.

• Für das leibliche Wohl:

- Kaffee & Kuchen
- und anderes mehr ...

Förderverein Dorfgenossenschaft Quellendorf e. V.

Verschiedenes

Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet in Zehmitz in der Gaststätte Vogel am Freitag, d. 28.04.2006, 18.00 Uhr statt. Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Es laden ein die Deutsche Verkehrswacht und die Gemeinde Zehmitz.



An die Bürger von Gröbzig !!!

Der Jugendclub sucht Sitzgelegenheiten (Sessel und Couch). Wenn Sie etwas abzugeben haben, melden Sie sich bitte in der Bibliothek, Köthener Str. 1, Tel. 22355. Wir sind über jede Spende dankbar.

A. Meiling

Tischtennisturnier 2006

Am 25. März fand im Jugendclub Gröbzig, unter Anleitung der Betreuer und mit Unterstützung der Projektmitarbeiter kulturelles Leben Frau Dambeck und Frau Lenk, das „Tischtennisturnier 2006“ statt. Als Spielergäste waren auch Jugendliche aus Wörbzig und Edderitz anwesend.

Sehr zum Leid der Gröbziger Jugend ging der Siegerpokal nach Wörbzig.

Als einzige weibliche Mitspielerin nahm Lisa Hädermann (15) aus Gröbzig am Turnier teil.

Pokalgewinner und die Medaillenplatzierung:

- Sieger: Danny Schatka (16)
- 2. Platz: Jan Schneider (17)
- 3. Platz: Christopher Ahrendt (18)

Nach dem Turnier gab es zur Stärkung Würstchen und Nudelsalat.

Ein Dankeschön geht an Frau Wiegand-Finke für die Zubereitung des Salates. Übrigens, sie hat den Jugendclub schon öfters kulinarisch unterstützt.



Im Vorfeld der Veranstaltung übernahm der Clubbesucher Roger Wiegand die Plakat- und Urkundenvordruckgestaltung.

Angela Meiling
Fotos: Eileen Dambeck

Aufruf
zum Badewannenrennen

am 03.06.2006 um 14.30 Uhr
auf dem Gnetscher Dorfteich

Wir rufen zum Bau von originellen schwimmfähigen Objekten auf, die im Rahmen des Kinderfestes an den Start gehen können.

Der Heimatverein von Weißandt-Görlau



VERLAG WITTICH

Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt"

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortowitz, Trebbichau a.d. Fuhrne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz

erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES 06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31.

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (034978)265-15, e-mail:hschroeder@suedliches-anhalt.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
- Anzeigenannahme/Beilagen: Hans Jürgen Hinze, Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29, Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

IMPRESSUM

regional informiert

Mit einer Anzeige in ihren Heimat- und Bürgerzeitungen erreichen sie ihre Region.

VERLAG WITTICH
www.wittich.de